

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1973	Nummer 85
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	8. 8. 1973	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Durchführungsvorschrift zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1396
20323	23. 8. 1973	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	1396
20530 20522	14. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Polizeidienstbundwesen	1396
2135	9. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; Anerkennung der Beihilfefähigkeit	1397
2370	20. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – AufwDB 1972–)	1397
26	21. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Form der Aufenthaltslaubnis für EWG-Staatsangehörige	1397
750	20. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen	1403
7831		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 7. 1973 (MBI. NW. S. 1247) Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung	1403
79000	23. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes Siebengebirge	1399
79020	22. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gesetz zum Schutz des Waldes; Waldverzeichnis	1399
8300	14. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 9 DVO zu § 33 BVG	1399
8300	17. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 12 Abs. 6 Buchstabe b DVO zu § 33 BVG	1399
913	15. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen	1399
9210	20. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)	1401

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 8. 1973	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	1401
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 8. 1973	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung betreffend Antrag der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, 43 Essen 1, Kruppstraße 5, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung	1403
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
16. 8. 1973	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1401
	Justizminister	
20. 8. 1973	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	1402
	Landschaftsverband Rheinland	
17. 8. 1973	Bek. – Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1402
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1402
	Justizminister	1402

2022

I.

Durchführungsvorschrift
zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 8. 1973 - 041.0 -

Zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72/SGV. NW. 2022) wurde gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung die nachstehende Durchführungsvorschrift erlassen, der der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 25. Mai 1973 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zugestimmt hat.

Die Bekanntmachung v. 20. 8. 1968 (SMBI. NW. 2022) wird wie folgt ergänzt:

Durchführungsvorschrift zu § 92 der Satzung

Ist für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherten oder freiwillig Weiterversicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt.

Die Durchführungsvorschrift wird hiermit veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Köln, den 8. August 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

- MBI. NW. 1973 S. 1396.

20323

Verwaltungsvorschriften
und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes

Vom 23. August 1973

Auf Grund des § 165 Abs. 3 und des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 223 - werden die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 17. August 1967 (SMBI. NW. 20323) wie folgt berichtigt und geändert:

1. In der RL 2.2 zu § 91 muß der zweite Klammerhinweis statt „(§ 45 Abs. 3 DO NW)“ richtig heißen:
„(§ 45 Abs. 4 DO NW)“.
2. In der VV 6 zu § 136 muß es statt „aus Waisengeld“ richtig heißen: „auf Waisengeld“.
3. In der VV 3.1 zu § 162 wird Satz 3 gestrichen.
4. In der VV 3.4 zu § 164 werden die Worte „die Arbeitszeit gemäß § 85 a Abs. 1 Nr. 1 herabgesetzt war“ durch die Worte „die regelmäßige Arbeitszeit herabgesetzt war“ ersetzt.
5. In der VV 3.32 zu § 168 werden die Worte „Ortsklasse A“ durch die Worte „Ortsklasse S“ ersetzt.

- MBI. NW. 1973 S. 1396.

20530
20522

Polizeidiensthundwesen

RdErl. des Innenministers v. 14. 8. 1973
- IV C 3 - 850

1 Führung

- 1.1 Für den Einsatz des Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu beachten.

- 1.2 Der Diensthund ist einem Diensthundführer zuzuteilen. Ist der Diensthundführer verhindert oder beurlaubt, regelt die zuständige Kreispolizeibehörde die Vertretung.
- 1.3 Der Diensthundführer muß seine Eignung durch den erfolgreichen Besuch eines Diensthundführer-Lehrgangs nachgewiesen haben.
- 1.4 Der Diensthund wird als Schutz- oder Fährtenhund verwandt. Der Fährtenhund ist zugleich Schutzhund. Voraussetzung für die Verwendung ist, daß der Schutzhund die Schutzhund- und der Fährtenhund die Schutz- und Fährtenhundprüfung abgelegt haben.

2 Unterbringung

Der Diensthund soll grundsätzlich in einem dienstlich beschafften Zwinger untergebracht sein. Der Diensthundzwinger sollte von der Wohnung des Diensthundführers einzusehen sein. Der Zwinger ist abzuschließen; fremde Personen dürfen keinen Zutritt haben.

3 Pfelege und Fütterung

Für die Pfelege und Fütterung des Hundes ist unter Anrechnung auf die Dienstzeit eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen.

4 Veterinärdienst

- 4.1 Bei Erkrankung eines Diensthundes ist der zuständige Vertragstierarzt oder ein sonstiger Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Sofern der Diensthund transportfähig ist, ist der Tierarzt in der Sprechstunde aufzusuchen. Ihm ist bei jeder Behandlung die Krankenkarte zur Eintragung der Diagnose, der Behandlungsmaßnahmen oder der Schutzimpfung vorzulegen.
- 4.2 Diensthunde sind gegen Staupe, Hepatitis, Tollwut und ggf. Leptospirose zu impfen. Die Wiederholungen der Impfungen richten sich nach der vom Hersteller für den Impfstoff angegebenen Wirksamkeitsdauer. Anzu kaufende Hunde sind zu impfen, wenn dies nicht nachweisbar in den letzten 12 Monaten erfolgt ist.
- 4.3 Vor Beginn eines Lehrgangs ist der Diensthund auf Lehrgangstauglichkeit und auf infektiöse oder parasitäre Erkrankungen untersuchen und prüfen zu lassen, ob er über ausreichenden Impfschutz gegen die in 4.2 genannten Krankheiten verfügt. Diese Untersuchung ist spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn durchzuführen, damit der Diensthund ggf. rechtzeitig nachgeimpft werden kann. Lehrgangstauglichkeit und Impfschutz sind durch Vorlage der Krankenkarte bei Lehrgangsbeginn nachzuweisen.

5 Weiterbildung

Die Diensthundführer und Diensthunde sind nach den Lehrplänen regelmäßig weiterzubilden.

6 Ankauf

- 6.1 Die Kreispolizeibehörden und die Landespolizeischule für Diensthundführer beschaffen die Hunde im Rahmen des festgesetzten Solls und der zugewiesenen Haushaltssmittel.
- 6.2 Der Ankaufshöchstpreis für Polizeidiensthunde wird auf 1.200,- DM festgesetzt.
Der Höchstpreis darf nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Haushaltssmittel überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident, bei Ankäufen durch die LPS für Diensthundführer die Direktion der Bereitschaftspolizei.
- 6.3 Grundsätzlich sind Rüden anzukaufen. Hündinnen dürfen nur in Ausnahmefällen angekauft werden, wenn sie nach ihrer Veranlagung als Diensthund besonders gut geeignet erscheinen. Der Hund darf nicht jünger als 10 Monate und nicht älter als 5 Jahre sein.
- 6.4 Der Hund soll einer der folgenden Gebrauchshunderassen angehören:

Deutscher Schäferhund
Rottweiler
Riesenschnauzer
Dobermann
Airedale-Terrier
Boxer
Hovawart

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der LPS für Diensthundführer.

6.5 Über den Ankauf entscheidet eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes,
einem Tierarzt,
dem Diensthundstaffelführer oder
dem Leiter der LPS für Diensthundführer.

6.6 Der Hund ist auf Probe anzukaufen. Die Probezeit beträgt mindestens 2 Wochen. Während dieser Zeit ist er auf seine Eignung zu prüfen.

7 Aussonderung

Entspricht der Diensthund nicht mehr den dienstlichen Anforderungen, ist er auszusondern. Über die Aussonderung entscheidet eine Kommission gem. Nr. 6.5.

Die Aussonderung kann durch Verkauf oder Tötung erfolgen; die Art der Tötung bestimmt der Tierarzt. Eine Versteigerung des Diensthundes ist unzulässig.

8 Nachweise

Die Kreispolizeibehörden führen für jeden Diensthund eine Karteikarte, eine Krankenkarte und eine Diensthundakte.

Die LPS für Diensthundführer führt eine Zentralkartei.

9 Der RdErl. v. 30. 7. 1971 (n. v.) – IV C 3 – 850 – tritt hiermit außer Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1396.

(3) Nr. 76 Abs. 9 WFB 1967 gilt mit der Maßgabe, daß die Forderung aus Schuldversprechen nach Grundpfandrechten zur Sicherung der in Nr. 76 Abs. 9 WFB 1967 genannten Forderungen dinglich gesichert werden kann, wenn diese Forderungen sonst nicht innerhalb eines Beleihungsrahmens gesichert wären, der der Höhe der Gesamtkosten entspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1397.

26

Ausländerrecht

Form der Aufenthaltserlaubnis für EWG-Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1973 –
I C 3/43.115

I.

Die Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rats der EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft vom 15. 10. 1968 sieht in Artikel 4 für den genannten Personenkreis eine besondere Aufenthaltserlaubnis vor, die einen Hinweis auf die Rechtsvorschriften enthalten muß, auf Grund deren sie erteilt wurde, sowie einen Hinweis darauf, daß der Inhaber unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- und Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung hat.

Die Vordrucke der „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ sind inzwischen von der Bundesdruckerei, 6078 Neu Isenburg, Rathenaustr. 53, nach dem nachstehend abgedruckten Muster fertiggestellt worden und können dort unter der Artikel-Nr. 10.111 kostenpflichtig abgerufen werden.

Anlage

Ebenso wie die Richtlinie 68/360/EWG für Arbeitnehmer schreibt auch die Richtlinie des Rats für Selbständige (selbständige Erwerbstätige im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG/EWG sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG/EWG) vom 21. 5. 1973, welche die Richtlinie Nr. 64/220/EWG abgelöst hat, die Aufenthaltserlaubnis in der Form der „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ vor. Wegen der geringen Zahl der in Betracht kommenden Fälle ist von der Einführung eines besonderen Musters für Selbständige abgesehen worden. Für Selbständige können vielmehr die Vordrucke der Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer verwendet werden, da im Gegensatz zur Richtlinie Nr. 68/360/EWG die Richtlinie für Selbständige keinen Hinweis auf das zugrundeliegende EWG-Recht vorsieht. In diesen Fällen sind in den Vordrucken lediglich auf Seite 1 die Hinweise auf das EWG-Recht zu streichen.

T.

Vom 1. November 1973 ab sind für die nach dem AufenthG/EWG an EWG-Staatsangehörige (Arbeitnehmer und Selbständige) zu erteilenden Aufenthaltserlaubnisse ausschließlich die Aufenthaltserlaubniskarten nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Soweit nach dem AufenthG/EWG eine Aufenthaltserlaubnis Familienangehörigen zu erteilen ist, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, finden die Nummern 35 bis 37 zu § 21 AuslGVvw Anwendung.

II.

Nummer 3.34 meines RdErl. v. 30. 7. 1969 (SMBL. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Bis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (§ 14 AufenthG/EWG) ist nach meinem RdErl. v. 21. 8. 1973 (SMBL. NW. 26) zu verfahren.

2135

Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren

Anerkennung der Beihilfefähigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1973 –
VIII B 4 – 32. 36

Mein RdErl. v. 15. 3. 1966 (SMBL. NW. 2135) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2. erhält folgende Fassung:
2. F.15 „Der Einsatzleiter im Löscheinsatz“
2. Die bisherigen Nummern 2. bis 17. werden geändert in 3. bis 18.

– MBl. NW. 1973 S. 1397.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – AufwDB 1972 –)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1973
– VI A 1 – 4.02 – 1824/73

In der Anlage 3 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) erhält die Nummer 9a folgenden neuen Absatz 3:

Nummer 3.34 meines RdErl. v. 30. 7. 1969 (SMBL. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Bis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (§ 14 AufenthG/EWG) ist nach meinem RdErl. v. 21. 8. 1973 (SMBL. NW. 26) zu verfahren.

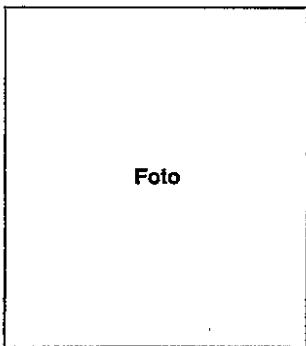
Anlage

Bundesrepublik Deutschland

Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG

Diese Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 erlassenen Vorschriften ausgestellt.

Gemäß der genannten Verordnung hat der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis unter denselben Bedingungen wie die deutschen Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- und Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.



Foto

Name
(bei Ehefrauen auch Geburtsname)

Vorname

Geburtstag

Geburtsort

Staats-
angehörigkeit

Die Aufenthalts-
erlaubnis ist
gültig bis zum

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis
wird verlängert bis zum

Ort, Datum

(Siegel)

Behörde

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis
wird verlängert bis zum

Ort, Datum

(Siegel)

Behörde

(Unterschrift)

(Unterschrift des Inhabers)

Ort, Datum

Behörde

(Siegel)

(Unterschrift)

79000

**Bewirtschaftung
des Naturschutzgebietes Siebengebirge**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1973 – IV/1 20-70-00.11.

Meinen RdErl. v. 17. 3. 1954 (SMBI. NW. 79000) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1399.

79020

**Gesetz zum Schutz des Waldes
Waldverzeichnis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1973 – IV/1 20-60-00.00

Meinen RdErl. v. 28. 5. 1951 (SMBI. NW. 79020) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1399.

8300

Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 9 DVO zu § 33 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 8. 1973 – II B 2 – 4203 – (22/73)

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach § 33 BVG sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 DVO zu § 33 BVG auch Altenteilsleistungen als anzurechnendes Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt uneingeschränkt für Geldleistungen und Sachbezüge, die der Schwerbeschädigte erhält, ohne daß es auf ihre Quelle und Rechtsnatur ankommt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 DVO zu § 33 BVG). Solche Ansprüche werden meist durch Gutsüberlassungsverträge begründet. In diesen wird vielfach ver einbart, daß nicht nur der übergebende Eigentümer des Hofs, sondern auch sein Ehegatte Anspruch auf Altenteilsleistungen haben soll. Zu der Frage, welche vertraglichen Leistungen dem Schwerbeschädigten zuzurechnen sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Entscheidung kann nicht von den Eigentumsverhältnissen am Grundstück abhängig gemacht werden. Nach dem Grundgedanken des § 1 Abs. 1 DVO müssen Altenteilsleistungen angerechnet werden, wenn der Schwerbeschädigte hierauf einen Anspruch hat. In den Gutsüberlassungsverträgen ist in der Regel auch für den Ehegatten des Hofeigentümers ein eigener, meist im Grundbuch eingetragener Anspruch vereinbart. Dies dient der Sicherstellung auch über den Tod des Hofeigentümers hinaus. Der Übernehmer soll verpflichtet sein, insbesondere die Wohnungs- und Mitbenutzungsrechte jedem Ehegatten bis zu dessen Lebensende – unabhängig von der Mitberechtigung des anderen Teils – zu gewähren.

Ist einer der berechtigten Ehegatten Schwerbeschädigter, so sind ihm diese Leistungen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des Hofs mit der Hälfte des Wertes anzurechnen, der sich für die gesamten, den Ehegatten vertraglich zustehenden Bezüge unter Anwendung der Anlage zu § 3 DVO ergibt. Stirbt der Ehegatte des Schwerbeschädigten, ist letzterem das anzurechnen, was ihm für diesen Fall nach dem Vertrag verbleiben soll.

Sollte im Einzelfall der Schwerbeschädigte allein aus dem Vertrag berechtigt sein, sind ihm die gesamten vertraglichen Leistungen anzurechnen. Ist dagegen nur der Ehegatte des Schwerbeschädigten aus dem Vertrag berechtigt, können Einkünfte des Schwerbeschädigten nur im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche (§ 4 DVO) berücksichtigt werden; bei etwaiger mißbräuchlicher Vertragsgestaltung ist § 1 Abs. 2 Satz 2 DVO zu beachten.

– MBl. NW. 1973 S. 1399.

8300

Anwendung des § 12 Abs. 6 Buchstabe b DVO zu § 33 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 8. 1973 – II B 2 – 4204.13 (23/73)

Nach § 12 Abs. 6 Buchstabe b Satz 3 DVO zu § 33 BVG können erhöhte Beträge für die Abnutzung eines Gebäudes von den Roheinnahmen abgesetzt werden, wenn es sich um einen Wiederaufbau oder Ersatzbau eines kriegszerstörten oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangenen Gebäudes handelt. Der Begriff „Wiederaufbau oder Ersatzbau“ verlangt von dem, der ihn errichtet, eine enge rechtliche Bindung zu dem zerstörten oder verlorengegangenen Gebäude im Zeitpunkt des Verlustes. Es ist nicht erforderlich, daß der Versorgungsberechtigte, der die erhöhte Absetzung geltend macht, Eigentümer dieses Gebäudes gewesen ist. Die Berechtigung ist vielmehr auch dann gegeben, wenn eine versorgungsberechtigte Witwe das verlorengegangene Grundstück als Ehefrau des Eigentümers und nach seinem Tode als Miterbin genutzt hat sowie in den Fällen, in denen die Witwe bereits vor dem Tode des Ehemannes das in dessen Eigentum stehende Grundstück verlassen hat (zum Beispiel wegen Flucht oder Vertreibung) und eine tatsächliche Nutzung als Miterbin nicht mehr möglich war. Entscheidend ist, daß die Witwe kraft ihrer familienrechtlichen Beziehungen an der Vermögensposition des Ehemannes beteiligt war und ein gemeinsam bewohntes Haus auch ohne formellen Eigentumsanteil mitgenutzt hat.

Haben mehrere Versorgungsberechtigte, die an dem zerstörten oder verlorengegangenen Gebäude in dieser Weise beteiligt waren, je einen „Ersatzbau“ für sich errichtet, ist in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen bei jedem dieser Versorgungsberechtigten ohne Rücksicht auf die von anderen Personen errichteten „Ersatzbauten“ der erhöhte Betrag für seinen Ersatzbau als Werbungskosten abzusetzen.

– MBl. NW. 1973 S. 1399.

913

**Technische Ausgestaltung
der Land- und Kreisstraßen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 8. 1973 – VI B 1 – 30 – 00/33 – 42/73

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 21. 2. 1972 (MBl. NW. S. 725/SMBI. NW. 913) wird wie folgt neu gefaßt:

1. Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE);
 – Ausgabe 1966 –
 – VkBl. 1967 S. 23 –
 veröffentlicht im Kartographischen Institut und Verlag H. König, Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M.
2. Überarbeiteter Entwurf der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) II. Teil: Linienführung (RAL-L) Abschnitt 1
 Elemente der Linienführung Fassung April 1963;
 – Straße und Autobahn 1963 S. 323 –
3. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil II: Linienführung (RAL) hier: Einführung des Abschnittes 2: Räumliche Linienführung; – Ausgabe 1970 –
 – VkBl 1971 S. 630/Straße und Autobahn 1971 S. 566 –
 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1970
4. Richtlinien für den Ausbau der Landstraßen I. Teil Querschnittsgestaltung (RAL-Q); – Ausgabe 1956 –
 – Straße und Autobahn 1957 S. 93/Kirschbaum-Verlag, Bielefeld 1956 –
5. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL Teil I: Querschnitte RAL-Q Entwurf 1970;
 als Entwurf veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1970/Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg

6. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 12. 12. 1972 – VI B. 1 – 30 – 12/3 – 80/72 –
– MBl. NW. 26. Jahrgang, Nr. 2/1973 –
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL Teil III:
Knotenpunkte RAL-K Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte Entwurf 1969;
als Entwurf veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1970/Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg
8. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil: Straßengestaltung (RAL-N) Abschnitt 1: Text-Entwurf 1970
veröffentlicht: Straße und Autobahn 1971, H. 7, S. 325 ff.
9. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS), Ausgabe 1972 und RWS-Ergänzungen 1972 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
10. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST
Teil I; – Ausgabe 1953 –
Kirschbaum Verlag, Bielefeld 1953
11. Entwurf für die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) Teil: Linienführung (RAST-L); – Fassung 1969 –
– Straßenverkehrstechnik 1969 S. 8 –
12. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q); – Ausgabe 1968 –
Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1968
13. Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen; – Ausgabe 1960 –
– Straße und Autobahn 1967 S. 225 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
14. Vorläufige Richtlinien für Radverkehrsanlagen; – Fassung 1963 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1963
15. Richtlinien für Anlagen des Fußgängerverkehrs – Ausgabe 1972 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
16. Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; – Ausgabe 1967 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1967
17. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen; – Ausgabe 1971 –
– VkBl 1972 S. 41 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
18. Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe 1971 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
19. Richtlinien für Straßenbepflanzung (RPF),
Teil 1 Entwurf von Straßenpflanzungen Ausgabe 1960
Teil 2 Ausführung von Straßenpflanzungen Ausgabe 1964
– VkBl 1967 S. 201 –
Teil 3 Pflege und Nacharbeiten an Straßenpflanzungen;
– Straße und Autobahn 1969 S. 336 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
20. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS) – Entwurf 1971 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., 1972
21. Richtlinien für den Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr; – 2. Ausgabe 1966 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1966
22. Merkblatt für Lichtsignalanlagen an Landstraßen – Ausgabe 1972 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
23. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von Fahrbahnmarkierungen auf Bundesfernstraßen (HMB 1954); – VkBl 1954 S. 256 –
24. Merkblatt für die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen auf Stadtstraßen; – Fassung 1956 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
25. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB); – Ausgabe 1956 –
– Straße und Autobahn 1956 S. 253 –
Abschnitt 5 (Leitpfosten)
– Ausgabe 1957 –
– Straße und Autobahn 1957 S. 219 –
26. Regeln zur Bemessung und Gestaltung beschrifteter Verkehrsschilder – Ausgabe Dezember 1957 –
veröffentlicht in Str. u. A. 1957/H. 12, S. 455 ff.
27. Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen – Ausgabe Oktober 1972 –
– VkBl 1972, Heft 23 –
28. Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Blend-schutzzäunen an den Bundesautobahnen; – Ausgabe 1965 –
– VkBl 1965 S. 658 –
29. Richtlinien für die Straßenbeleuchtung
Vornorm DIN 5044; – Fassung Juli 1970 –
– Beuth Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln –
30. Vorläufige Technische Richtlinien für die Anlage und Beleuchtung von Fußgängerüberwegen; – Ausgabe 1970 –
– VkBl 1970 S. 145 –
31. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 65 –;
– MBl. NW. 1966 S. 119/SMBL. NW. 913 –
32. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1972 – TV Beton 72 –
– veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
33. Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Betonfahrbahnen; – Ausgabe 1969 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
34. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken; Teil 1–7 (TV bit)
Teil 1: Oberflächenschutzschichten (TV bit 1/58)
– Straße und Autobahn 1958 S. 364 –
Teil 2: Teer- und Asphaltmakadam (TV bit 2/56)
– Straße und Autobahn 1957 S. 145 –
Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) (TV bit 3/72)
– VkBl 1972, S. 666 –
Teil 4: Teerbeton (Heißeinbau [TV bit 4/58])
– Straße und Autobahn 1959 S. 103 –
Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau) – Ausgabe 1966 – (TV bit 5/67)
– Straße und Autobahn 1967 S. 402 –
Teil 6: Gußdecken (TV bit 6/60)
Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung (TV bit 7/71)
– VkBl 1971 S. 430 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
35. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (TVT)
– Ausgabe 1972 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
36. Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bituminöser Schichten – Ausgabe 1971 – RBE 71 –;

- VkB 1971 S. 430/Straße und Autobahn 1971, S. 427 – veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
37. Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen (Heißeinbau); – Fassung 1965 – Straße und Autobahn 1966 S. 266 –
38. Richtlinien für die Verhütung von Frostschäden in Straßen – Ausgabe 1968 –; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1968
39. Sammlung der Technischen Richtlinien, Rundschreiben, Erlassen und Verfügungen für den Brücken- und Ingenieurbau; herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Referat Brücken- und Ingenieurbau; veröffentlicht im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dr. Borgmann, Dortmund. Verzeichnis der bisher herausgegebenen Richtlinien des Brücken- und Ingenieurbau: VkB. Heft 9/1973 v. 15. 5. 1973.
– MBl. NW. 1973 S. 1399.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung von Bewerbern
um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
in Kraftomnibussen
(Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 8. 1973 – IV/A 2 – 20 – 10/9 – 44/73

Ziffer 2 meines RdErl. v. 13. 11. 1972 (SMBI. NW. 9210) erhält folgende Fassung:

2. Abschnitt IV der Prüfungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 20. 11. 1970 (VkB. 1970 S. 877) i. d. F. v. 21. 5. 1973 (VkB. 1973 S. 358) findet entsprechende Anwendung.

– MBl. NW. 1973 S. 1401.

II.

Innenminister

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1973 – VIII B 4 – 32. 42. 6

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche anerkannt.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten – mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBI. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Druckschläuche

Gebr. Kronenburg N. V., Hedel (Holland)
Prüf-Nr. 847072 C 42 – 15 DIN 14811 – K

Albert Ziegler, Giengen (Brenz)
Prüf-Nr. 822073 C 42 – 15 DIN 14811 – K
„Silberfuchs K2SL“

– MBl. NW. 1973 S. 1401.

Anlage

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. 8. 1973 – III/A 1 – 71–60 –

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 16. März 1973

Dipl.-Kfm. Norbert Schwegmann, Stb., Köln

am 8. Juni 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Hans-Dieter Burbach, Stb., Westhofen

am 15. Juni 1973

Rechtsanwalt Jürgen Spielberg, Stb., Wetter

Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Stb., Willich

Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Wirtz, Stb., Wegberg

Dipl.-Kfm. Alfred Lahme, Stb., Hilden

am 19. Juni 1973

Harald Götsche, Wolbeck

am 20. Juni 1973

Dipl.-Kfm. Joachim Schmidt, Stb., Essen

Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Stb., Ratingen

Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Weber, Stb., Köln

Dipl.-Kfm. Ludwig Poss, Stb., Opladen

Dipl.-Volkswirt Vera Brückner, Stb., Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Ulrich Briese, Bielefeld-Jöllenbeck

am 29. Juni 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Loers, Stb., Neuss

Dipl.-Kfm. Anton Baumeister, Stb., Meerbusch

Karl-Horst Weddigen, Stb., Wuppertal-Elberfeld

Dipl.-Kfm. Jürgen Burandt, Stb., Mönchengladbach

Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Stb., Düsseldorf

am 4. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Neubarth, Stb., Bensberg-Refrath

Dipl.-Kfm. Lothar Eichholz, Stb., Gelsenkirchen-Buer

Dipl.-Kfm. Kurt Schwenck, Stb., Düsseldorf

am 6. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Paul Kottmann, Stb., Marl-Hüls

am 11. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Jürgen Wagner, Heiligenhaus

Dipl.-Kfm. Horst Scheller, Stb., Essen

Rechtsanwalt Dr. Dietrich Knobbe, Stb., Münster

am 13. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Dieter L. Schmidt, Stb., Mülheim/Ruhr

Dipl.-Kfm. Udo Müller, Stb., Swisttal-Buschhoven

am 16. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Köln

Dipl.-Kfm. Günter Herold, Düsseldorf

am 18. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volkswirt Hans Rings, Stb., Köln

Dipl.-Kfm. Manfred Irlich, Stb., Ratingen

am 20. Juli 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Wilfried Boelke, Stb., Hoffnungsthal b. Köln

am 15. August 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Hammer, Stb., Metzkausen

Dipl.-Kfm. Kurt Meier, Stb., Weiden

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich wiederbestellt worden:

am 14. Juni 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Wulf, Neuss

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ausgesprochen:

am 7. Mai 1973

PBT Prüfungs-, Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Köln

am 24. Mai 1973

oecotax Revisions- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen

am 15. Juni 1973

WBT Wirtschaftliche Beratung Treuhandgesellschaft mbH, Mönchengladbach

am 2. August 1973

Treuhandgesellschaft Pferdehirt + Co., Wuppertal

am 9. August 1973

WESTAREVISION Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde zurückgenommen:

am 12. April 1973

RTU Revisions- und Treuhand-Union GmbH, Paderborn

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

a) Wirtschaftsprüfer

am 21. Januar 1973, durch Tod

Dipl.-Kfm. Hermann Greiffenhagen, Bielefeld

am 26. Februar 1973, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Willy Eggemann, Essen

am 1. April 1973, durch Verzicht

Dr. Max Seuster, Lüdenscheid

am 10. April 1973, durch Tod

Gerhard Thoma, Köln

am 28. April 1973, durch Tod

Walter Spielberg, Witten

am 1. Juni 1973, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Hansjörg Both, Köln

am 7. Juli 1973, durch Tod

Dipl.-Volkswirt Klaus Döscher, Düsseldorf

am 31. Juli 1973, durch Verzicht

Assessor Max Kerchnawe, Düsseldorf

b) vereidigte Buchprüfer

am 23. November 1972, durch Tod

Dr. Walter Landes, Duisburg

am 30. April 1973, durch Tod

Dr. jur. Heinz Nürnberg, Wuppertal-Elberfeld

am 1. Mai 1973, durch Tod

Dr. jur. Paulinus Schilken, Hösel

am 3. Juni 1973, durch Tod

Ernst Braun, Fröndenberg/Ruhr

- MBl. NW. 1973 S. 1401.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 20. 8. 1973
- 5413 E - I B. 97

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kennziffer: 116

- MBl. NW. 1973 S. 1402.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Für das ausgeschiedene Mitglied der 5. Landschaftsversammlung Rheinland, Norbert Burger, Köln, wurde als Nachfolger

Erich Körner, 4 Düsseldorf,
Gottfried-Hötzl-Straße 117,
bestimmt.

Gemäß § 7a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) – SGV. NW. 2022 – mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 17. August 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

- MBl. NW. 1973 S. 1402.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Höffken zum Ministerialrat

- MBl. NW. 1973 S. 1402.

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht J. Quabeck

zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

die Richter am Verwaltungsgericht

H. Willeke,

Dr. F.-E. Humborg

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht G. Brinker
zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Aachen,

Richter am Verwaltungsgericht E. Lindhamer

zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Köln,

Richter U. Fix

zum Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Es ist versetzt worden:

Richter am Verwaltungsgericht H.-W. Kordes
vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
E. Barthel,

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. H. Wildt
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

- MBl. NW. 1973 S. 1402.

750

I.

**Bestimmungen
für die Errichtung und den Betrieb
von Großgeräten in Tagebauen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 8. 1973 – III/A 3 – 22 – 02 – 43/73

Mein RdErl. v. 12. 2. 1960 (SMBL. NW. 750) wird zum 14. 9. 1973 aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1403.

7831

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 7. 1973 (MBl. NW. S. 1247)

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung

In der dritten Zeile des Textes des Absatzes 3 muß es richtig heißen: „Arnsberg, Detmold und Münster **die** Landwirtschaftskammer...“

– MBl. NW. 1973 S. 1403.

II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Öffentliche Bekanntmachung
betreffend Antrag der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH., 43 Essen 1, Kruppstraße 5,
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Grundwasserabsenkung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 4 – 8943 SNR – u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr – III/B 5 – 52 – 16 –
v. 13. 8. 1973

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 22 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) – SCV. NW. 77 –, zuständige Erlaubnisbehörde bekannt:

Die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH., 43 Essen 1, Kruppstraße 5, hat mit Schreiben vom 28. Februar 1973 beantragt, ihr die Erlaubnis zu erteilen, auf dem Grundstück Gemarkung Hönnepel, Flur 6, Flurstück 82, Wasser aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen Nr. 1 bis

27 sowie – falls erforderlich – aus den Brunnen Nr. 28 bis 35 Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von

4 700 m³/Stunde
113 000 m³/Tag
40 Mio m³/Jahr

zu entnehmen und das entnommene Wasser bis zu derselben Höchstmenge in den Rhein mittels Einleitungsbauwerk auf dem Grundstück Gemarkung Hönnepel Flur 6, Flurstück 83, bei km 842 am linken Rheinufer einzuleiten.

Der Antrag ist auf §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), in Verbindung mit §§ 13, 15, 22, 76 und 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gestützt.

Die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit im Bereich der Baugruben ist wegen der tief zu gründenden Kraftwerksgebäude erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wird hiermit nach § 15 Abs. 3 LWG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen vom 20. September 1973 bis 19. Oktober 1973 im Gebäude des Oberkreisdirektors Kleve, 419 Kleve, und im Gebäude der Stadtverwaltung Kalkar, 4192 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist entweder unmittelbar schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens – III A 4 – 8943 SNR – an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1, zu richten oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder beim Oberkreisdirektor Kleve, 419 Kleve, Nassauer Allee 1–5, Zimmer 101, vorzubringen.

Neue Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung, die nach Ablauf der Frist für das Vorbringen von Einwendungen gestellt werden, können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf den Antrag der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH. vom 14. Mai 1973 ist am 22. Juni 1973 der vorzeitige Beginn des Vorhabens gemäß § 19 LWG auf jederzeitigen Widerruf zugelassen worden.

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Pitz

– MBl. NW. 1973 S. 1403.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.